



STADT AHAUS

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 3. Februar 2005

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
2. Februar 2005	5. Februar 2005	6. Februar 2005

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
19. Dezember 2006	9. Januar 2007	14. Januar 2007	§ 4
18. Dezember 2007	2. April 2008	1. August 2008	§ 4 Abs. 1 S. 2
20. Oktober 2011	28. Oktober 2011	1. August 2011	§ 4 Abs. 2
5. Juli 2016	14. Juli 2016	1. August 2016	§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 § 4 Abs. 3 § 5 Abs. 2
22. März 2017	20. April 2017	21. April 2017	Satzungsbezeichnung § 1 Abs. 4 § 2 Abs. 1-3 § 5 Abs. 1, 5

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie
außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote
in Primarbereich und Sekundarstufe I
vom 3. Februar 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Ahaus am 02.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule in den Grundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

- (1) Die Stadt Ahaus richtet ab dem Schuljahr 2005/06 an ausgewählten Grundschulen Offene Ganztagschulen ein.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Darunter fällt eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen und evtl. an Brückentagen.
- (4) Neben der offenen Ganztagschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I genutzt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule, in Primarbereich und Sekundarstufe I können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule erkennen die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der in § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006 getroffenen Regelungen einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Tagespflege oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB III) ist die Inanspruchnahme von Angeboten in

Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.

- (5) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern übertragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensgruppe	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren			Offene Ganztagschule
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	45 €	53 €	68 €	22 €	26 €	42 €	26 €
bis 37.000 €	94 €	110 €	141 €	38 €	44 €	71 €	44 €
bis 49.000 €	139 €	162 €	209 €	63 €	73 €	115 €	73 €
bis 61.000 €	184 €	215 €	277 €	99 €	115 €	178 €	115 €
bis 73.000 €	209 €	243 €	313 €	130 €	151 €	235 €	150 €
ab 73.001 €	236 €	275 €	354 €	171 €	199 €	309 €	150 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus am 02.02.2005 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 3. Februar 2005

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister